



Hinweisblatt zur Kennzeichnung von Lebensmitteln nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) ab 13.12.2014

Die [Lebensmittelinformationsverordnung](#) löst ab dem 13. Dezember 2014 andere Vorgaben zur Kennzeichnung von Lebensmitteln in Österreich, zB die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und die Nährwertkennzeichnungsverordnung (NWKV) ab.

1. Allgemeines zur Verordnung:

Die Verordnung des EU-Gesetzgebers gilt direkt und in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Pflichten über die Informationen zu Lebensmitteln werden vereinheitlicht und nun auch im Online-Handel anzugeben sein. Hinsichtlich der Nährwertdeklaration gelten die Vorgaben erst ab dem 13. Dezember 2016.

Die Verordnung richtet sich an Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Die Verordnung gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind.

Die Lebensmittelinformationsverordnung beabsichtigt, den Verbraucher vor irreführenden und täuschenden Angaben zu schützen. So darf nicht mehr auf die Eigenschaften des Lebensmittels in irreführender Art und Weise hingewiesen werden. Auch dürfen keine Wirkungen oder Eigenschaften angegeben werden, welche das Lebensmittel nicht besitzt; ebenso sollen keine besonderen Merkmale hervorgehoben werden, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen (insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und / oder Nährstoffe).

2. Pflichtangaben ab 13.12.2014

Gemäß Art. 9 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sind ab dem 13.12.2014 folgende Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln verpflichtend:

1. a) die Bezeichnung des Lebensmittels

In einigen Fällen müssen spezielle zusätzliche Angaben zur Bezeichnung gemacht werden (siehe Anhang VI), zB „pulverisiert“ oder „gefriergetrocknet“.

2. das Verzeichnis der Zutaten

Diesem ist eine Überschrift oder geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort



„Zutaten“ erscheint. In diesem Verzeichnis sind sämtliche Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels anzugeben. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen jedoch nicht für Lebensmittel, die nur aus einer einzigen Zutat bestehen.

3. alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Stoffe, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und im Enderzeugnis vorhanden sind, welche Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können. Die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses muss durch einen Schriftsatz hervorgehoben werden, um sich dadurch von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abzuheben, zB durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe.

4. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten

5. die Nettofüllmenge des Lebensmittels

Die Angabe erfolgt in Litern, Zentilitern, Millilitern, Kilogramm oder Gramm, je nachdem, was angemessen ist.

6. das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. das Verbrauchsdatum

Bei sehr leicht verderblichen Lebensmitteln wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum ersetzt. Gemäß Anhang X wird das Verbrauchsdatum angegeben mit: „zu verbrauchen bis“. Bei anderen Lebensmitteln erfolgt die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums mit den Worten: „mindestens haltbar bis...“, sofern ein Tag genannt wird; ansonsten durch: „mindestens haltbar bis Ende...“.

7. gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und / oder Anweisungen für die Verwendung

Diese Angabe muss nur dann erfolgen, wenn Lebensmittel besondere Aufbewahrungs- und / oder Verwendungsbedingungen erfordern.

8. der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers

Gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV ist Lebensmittelunternehmer derjenige, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die EU einführt.

9. das Ursprungsland oder der Herkunftsort, soweit nach Art. 26 vorgesehen

Auch zur Herkunft der primären Zutat ist hier eine Angabe vorzunehmen, wenn das angegebene Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch ist.

10. eine Gebrauchsanleitung, sofern es ansonsten schwierig wäre, das Lebensmittel angemessen zu verwenden

Die Gebrauchsanweisung muss so abgefasst sein, dass die Verwendung des Lebensmittels in geeigneter Weise ermöglicht wird.

11. für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent

Gemäß Anhang XII ist der vorhandene Alkoholgehalt von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent durch eine Ziffer mit nicht mehr als einer Dezimalstelle anzugeben. Es ist das Symbol „% vol“ anzufügen und es darf das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „Alk.“ vorangestellt werden.

12. eine Nährwertdeklaration – erforderlich erst ab 13.12.2016

Die Nährwertdeklaration enthält folgende Angaben:

- den Brennwert und
- die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz.

Der Brennwert und die Nährstoffmengen sind je 100 g oder je 100 ml anzugeben. Wenn das Lebensmittel in Form von Einzelportionen oder Verzehreinheiten verpackt ist, ist zusätzlich eine Angabe der Nährwertdeklaration je Portion oder je Verzehreinheit zulässig.

Diese Angaben sind im selben Sichtfeld anzugeben. Sie sollen möglichst in Tabellenform angezeigt werden, wobei die Zahlen untereinander stehen; steht dieser Platz nicht zur Verfügung, können sie auch untereinander aufgeführt werden. Einige Lebensmittel sind von der Nährwertdeklaration ausgeschlossen (Anhang V).

Eine Nährwertdeklaration, welche freiwillig vor dem 13.12.2016 angegeben wird, muss diesen Vorschriften voll entsprechen.

Einige Lebensmittel sind zudem mit zusätzlichen Angaben zu versehen. Beispielhaft sind zu nennen Lebensmittel, die in bestimmten Gasen verpackt sind, Lebensmittel, die Süßungsmittel enthalten oder eingefrorenes Fleisch. Die vollständige Auflistung enthält Anhang III der LMIV.

3. Darstellung im Online-Handel

Lebensmittel, welche im Fernabsatz geliefert werden, haben die verpflichtenden Informationen bereits vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar zu halten. Eine spezielle Regelung findet sich in Art. 14 LMIV, welche vorgibt, dass alle Informationen über Lebensmittel mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatums „auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden.“

Praktisch bedeutet dies für den Online-Händler, dass dieser die Pflichtinformationen gemäß LMIV in die Artikelbeschreibung aufnehmen muss. Dies kann entweder in Textform erfolgen oder durch Abdruck der gesamten Verpackung (alle Seiten) als Produktfoto. Eine Verlinkung auf andere Seiten kann hierfür nicht empfohlen werden; vielmehr sollte alles direkt am Artikel aufgelistet werden.



Alle verpflichtenden Angaben müssen zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbar sein. Dies bedeutet, dass nun auch über das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum zu informieren ist. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn sich eine solche Angabe entsprechend den oben genannten Vorgaben auf der Verpackung findet.

4. Übergangsregelungen

Art. 54 LMIV bestimmt Übergangsmaßnahmen. Danach dürfen Lebensmittel, die vor dem 13. Dezember 2014 in den Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, die den Anforderungen dieser Verordnung jedoch nicht entsprechen, weiterhin vermarktet werden, bis die Bestände erschöpft sind.